

Antrag

der Abg. Klubobfrau Mag.^a Berthold MBA, Scheinast und Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl betreffend
Ortstaxen in Jugendlagern

Gerade in den Sommerferien gestaltet sich die Kinderbetreuung für berufstätige Eltern oftmals schwierig. Deshalb sind Jugendlager bei Kindern und Eltern gleichermaßen beliebt. In diesen betreuten Ferienwochen erleben junge Menschen ein faires Miteinander, schließen neue Freundschaften und übernehmen Verantwortung im Zusammenleben.

Ein Aufenthalt in einem Jugendlager ist jedoch auch mit Kosten verbunden, die Teilnehmer und Teilnehmerinnen wie auch meist Betreuer und Betreuerinnen betreffen. Zusätzlich zu den Beiträgen für die Ferienlager wird unter bestimmten Bedingungen auch eine Ortstaxe eingehoben. Befreit von der Ortstaxe ist in Salzburg zurzeit lediglich jene Personengruppe vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die sowohl Mitglied einer Jugendorganisation im Landes-Jugendbeirat gemäß § 14 Salzburger Jugendgesetz ist als auch an einer von einer solchen Organisation durchgeführten Veranstaltung teilnimmt. Viele der Jugendlichen, die an Jugendlagern teilnehmen, sind jedoch über 18 Jahre alt.

In Oberösterreich gibt es bereits ein Modell der Ortstaxenbefreiung, bei dem alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen von Jugendlagern von der Ortstaxe befreit sind. Das bedeutet, dass in diesem Modell Personen über 18 Jahre und auch die Betreuer und Betreuerinnen von dieser Abgabe ausgenommen sind. In den Bundesländern Oberösterreich, Niederösterreich, Steiermark, Wien und Vorarlberg ist die Befreiung der Tourismusabgabe zudem nicht nur auf Teilnehmer und Teilnehmerinnen des jeweils eigenen Bundeslands beschränkt, auch von jenen aus anderen Bundesländer wird keine Ortstaxe eingehoben.

Zur finanziellen Entlastung der teilnehmenden Personen von Jugendlagern und zur Wertschätzung der verantwortungsvollen Tätigkeit der Betreuenden soll auch daher in Salzburg die Ortstaxenbefreiung unabhängig von Alter, Funktion und Landeszugehörigkeit gelten.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Die Landesregierung wird ersucht, im Zuge des neuen Nächtigungsabgabengesetzes zu prüfen, ob Personen, die als Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Veranstaltungen der öffentlichen Jugendbetreuung oder von Kinder- und Jugendorganisationen sowie Jugendzentren im Gebiet der Gemeinde in einem Jugendheim, einer Jugendherberge oder auf einem Jugendzeltplatz übernachten, in den Katalog der von den Nächtigungsgebühren befreiten Zielgruppen aufgenommen werden können.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 3. Oktober 2018

Mag.^a Berthold MBA eh.

Scheinast eh.

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl eh.